

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein

Vom 25.07.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung derBekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40), erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Satzung:

ERSTER TEIL:Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sowie für Kinder die aus pädagogischen Gründen über dieses hinaus in der Kinderkrippe betreut werden:

ab 01.09.2023

Beitrag	für	das	älteste
Geschy	vist	erkin	ıd

für eine Buchungszeit bis 3 Stunden:	210 Euro	200 Euro
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	230 Euro	220 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:		240 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	270 Euro	260 Euro
für eine Buchungszeit von 7 Stunden:	290 Euro	280 Euro
für eine Buchungszeit von 8 Stunden:	310 Euro	300 Euro
für eine Buchungszeit von 9 Stunden:	330 Euro	320 Euro

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Kindergarten)

ab 01.09.2023

Beitrag für das älteste Geschwisterkind

für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	140 Euro	130 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	150 Euro	140 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	160 Euro	150 Euro
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden:	170 Euro	160 Euro
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden:	180 Euro	170 Euro
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden:	190 Euro	180 Euro
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden:	200 Euro	190 Euro

c) für Schulkinder (Kinderhort):

ab 01.09.2023

Beitrag für das älteste Geschwisterkind

für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	110 Euro	100 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	115 Euro	105 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	120 Euro	110 Euro
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden:	140 Euro	130 Euro

- (2) Die benötigten Tage der Ferienbetreuung müssen zu Beginn des Kindergartenjahres pauschal festgelegt werden. Dabei stehen zwei Kategorien zur Verfügung:
 - a) von 1 bis 29 Tag/en (Aufschlag 1 Monat in der Buchungszeit bis 10 Stunden) und
 - b) von 30 bis 44 Tagen (Aufschlag 2 Monate in der Buchungszeit bis 10 Stunden).

Die Berechnung erfolgt monatlich mit dem Grundbeitrag als Aufschlag. Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht gewährt. Für eine nachträgliche Erhöhung der Betreuungstage über 29 Tage hinaus erfolgt eine Nachberechnung.

- (3) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit ein Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Eine tageweise Buchung ist möglich. Das Essensgeld ist mittels dem App-gestützten Bestell- und Bezahlsystems an den von der Gemeinde beauftragten Caterer direkt zu entrichten. Tageweise Abbestellungen sind nur nach den Vorgaben des von der Gemeinde beauftragten Caterers möglich. Erfolgt keine Abbestellung nach Satz 4, ist das Essensgeld zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.
- (4) Wird das Kind wiederholt nach Ende der Buchungszeit abgeholt, ist die Gemeinde berechtigt, in dem betreffenden Monat die Gebühr für die dann zutreffende Buchungszeit zu erheben. Wird das Kind wiederholt nach Schließung der jeweiligen Einrichtung abgeholt, wird je angefangene Stunde ein Beitrag von 30 Euro erhoben.
- (5) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10 Euro.
- (6) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nach, so berechtigt dies den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum nächsten Monatsersten. Die Forderung des Trägers über den noch offenen Betrag bleibt davon unberührt.

§ 6 Staatliche Förderung für Kinder (Elternbeitragszuschuss)

Für Kinder, für die der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie einen Zuschuss gewährt, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Abs.1 angerechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung gegeben sind. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Eine weitere Ermäßigung (Geschwisterkind) auf einen eventuell verbleibenden Betrag wird seitens der Gemeinde nicht gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen weitere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort im Sinne von § 1 Abs. 2, 1. und 2. Spiegelstrich der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte, ist der unter § 5 genannte Beitrag für Geschwisterkinder für das älteste Kind relevant. Kinder, für die eine staatliche Förderung (§ 6 Elternbeitragszuschuss) gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht mehr berücksichtigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein vom 18. Mai 2021 außer Kraft.

Kammerstein, den 25. Juli 2023 Gemeinde Kammerstein